

## **Hauptsatzung des Amtes Torgelow-Ferdinandshof**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01.12.2014 und nach der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1 Name/Dienstsiegel**

- (1) Das Amt Torgelow-Ferdinandshof führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild Vorpommerns ohne Schild mit der Umschrift „Amt Torgelow-Ferdinandshof Landkreis Vorpommern-Greifswald“ als Dienstsiegel.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist der Amtsvorsteherin/dem Amtsvorsteher und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Torgelow vorbehalten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit der Führung des Siegels beauftragen.

### **§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in der folgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses, die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Stadt Torgelow zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Torgelow sind verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

### **§ 3 Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen/den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Torgelow und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister durch ihre Stellvertreterin/ihren Stellvertreter im Amt und die weiteren Mitglieder durch einen für jedes weitere Mitglied von der Gemeindevertretung zu wählenden Vertreter vertreten.
- (3) Der Amtsausschuss tagt öffentlich.
- (4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksangelegenheiten,
  4. Vergabe von Aufträgen,
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Der Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (5) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht sofort beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Torgelow kann bestimmen, welche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Amtsausschusses ständig oder zeitweise teilnehmen.

#### **§ 4 Ausschüsse**

- (1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen des Amtes
b) Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahresabschlüsse des Amtes, der Stadt Torgelow und der amtsangehörigen Gemeinden

- (2) Der Finanzausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und der Rechnungsprüfungsausschuss aus 5 Mitgliedern des Amtsausschusses. Vertreter werden nicht gewählt.
- (3) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich.

#### **§ 5 Amtsvorsteher**

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 S. 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. im Rahmen der Nr. 1
    - bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,- €,
    - sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- € der Leistungsrate, bis maximal 10.000,- € Jahresleistung.
  2. im Rahmen der Nr. 2
    - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als 10.000,- €,
    - sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- € je Fall.
  3. im Rahmen der Nr. 3
    - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- €,
    - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500,- €,
    - sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000,- €.
  4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- €.
  5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €.
- (3) Der Amtsvorsteher entscheidet nach § 144 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 44 Abs. 4 KV M-V über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung bis zur Höhe von 100,- €.

- (4) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Erklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 S. 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € bzw. von 5.000,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen bezogen auf die Leistungsrate können von der Amtsvorsteherin/vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihr/von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Torgelow in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 20.000,- €.

## **§ 6 Verwaltung**

Die Verwaltung des Amtes wird von der Stadt Torgelow als geschäftsführende Gemeinde wahrgenommen.

## **§ 7 Entschädigungen**

- (1) Die ehrenamtliche Amtsvorsteherin/der ehrenamtliche Amtsvorsteher erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,- €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - des Amtsausschusses
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- € nach Entschädigungsverordnung M-V.

- (3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird für Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter für jede von ihnen geleitete Sitzung auf 60,- € nach Entschädigungsverordnung M-V festgesetzt.
- (4) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden neben einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nur gewährt, sofern § 14 Entschädigungsverordnung M-V das vorsieht. Stehen mehrere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für einen Kalendertag zu, wird nur die höchste Entschädigung gewährt.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Torgelow-Ferdinandshof erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de> (Navigationslink Bekanntmachungen). Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow bereitgehalten und können kostenpflichtig unter der Adresse: Amt Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow bezogen werden.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“. Es erscheint monatlich und wird allen Haushalten des Amtes kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten regelmäßig zugestellt werden.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Torgelow neben dem Eingang des Rathauses. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden über die Bekanntmachung nach Abs. 1 hinaus an der Bekanntmachungstafel gemäß Abs. 4 zur Kenntnis gegeben.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel gemäß Abs. 4 bzw. durch Auslegung im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.02.2005 in der Fassung der 3. Änderung außer Kraft.

Torgelow, den 02.02.2015

gez. Hamm  
Amtsvorsteher

### **Hinweis**

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Torgelow-Ferdinandshof geltend gemacht wird.  
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.